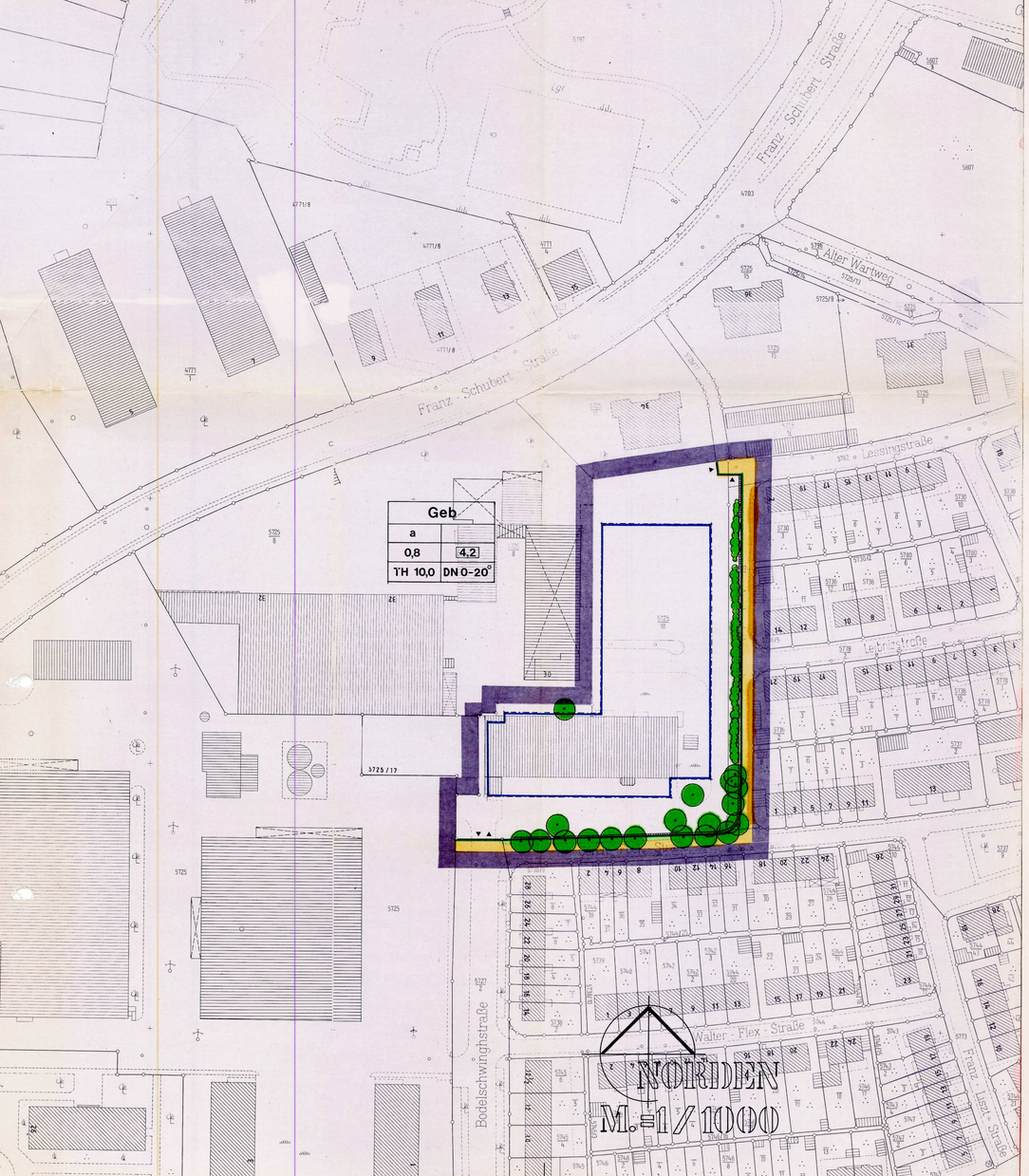

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- Geb — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 4,2 — BAUMASSENZAHL
- TH — TRAUFHÖHE MAX. 10,00m
- 0-20° — DACHNEIGUNG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN / FUSSWEG)
- EIN- UND AUSFAHRT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

B. FÜR HINWEISE

- GEBÄUDE MIT WOHNNUTZUNG
- GEBÄUDE OHNE WOHNNUTZUNG
- MAUER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

C. GESETZESGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986.
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990.
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990.
4. BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. JULI 1982.

TEXTFESTSETZUNGEN

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1.1 ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND NUTZUNGEN NACH §8 ABS 2 NR. 1, 2 UND 3 BauNVO.

1.2 AUSNAHMSWEISE SIND NUTZUNGEN NACH §8 ABS. 3 NR. 1 U. 2 BauNVO ZULÄSSIG.

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT DURCH:
   a) GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNVO)
   b) BAUMASSENZAHL (§21 BauNVO)
   c) MAXIMALE TRAUFHÖHE (§18 BauNVO)

III. BAUWEISE

1. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE ABWEICHENDE BAUWEISE (a) GEM. §22 ABS. 4 BauNVO FESTGESETZT.
   DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT EINER LÄNGE / BREITE VON MEHR ALS 50,00m IST UNTER BEACHTUNG DER ABSTANDSFLÄCHE NACH ART. 6 (BayBO) ZULÄSSIG.

IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

1. DIE TRAUFHÖHE BETRÄGT MAX. 10,00m. AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN BETRIEBSTECHNISCHE ODER FUNKTIONELLE GRÜNDE VORLIEGEN.

2. GESTALTERISCHE DACHAUFBAUTEN MIT ANDERER DACHNEIGUNG KÖNNEN BIS ZU 10% DER DACHFLÄCHE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

3. EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0m ALS MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG ODER ALS EINFRIEDUNGSMAUER (PUTZ- ODER SICHTSCHUTZMAUERWERK) AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

4. JE 300m² DER DURCH HOCHBAUTEN NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN FLÄCHE IST EIN EINHEIMISCHER LAUBBAUM (STAMMUMFANG 16-18cm, 3× VERPFLANZT) ZU PFLANZEN.

V. BESCHRÄNKUNGEN NACH §1 ABS. 4 BauNVO

1. ZULÄSSIG SIND NUR BETRIEBE, ANLAGEN UND NUTZUNGEN, DIE DAS WOHNEN IN DER NÄHEREN UMGEBUNG NICHT WESENTLICH STÖREN. DURCH BESONDERE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE MASSNAHMEN SIND NACH STAND DER TECHNIK (Z. B. WAND-, DACH-, FENSTER-, LÜFTER-, TOR- UND TÜRKONSTRUKTIONEN) IMMISSIONSRICHTWERTE VON TAGS 50dB(A) UND NACHTS 35dB(A) IN BEZUG AUF DAS ANGRENZENDE WOHNGEBIET EINZUHALTEN.
   DIE EINHALTUNG DIESER IMMISSIONSRICHTWERTE IST DURCH EIN SCHALLSCHUTZGUTACHTEN NACHZUWEISEN.

2. VON DEN UNTER PUNKT I. GENANNTEN NUTZUNGEN DÜRFEN KEINE DAS WOHNEN STÖRENDE LUFTVERUNREINIGUNGEN AUSGEHEN.

3. GEWERBLICHE UND GERÄUSCHINTENSIVE ARBEITEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSNOTWENDIGER FAHRZEUGVERKEHR, SIND IN DER NACHTZEIT VON 22^{00}UHR BIS 6^{00}UHR UNZULÄSSIG.

4. AUSSERHALB VON RÄUMEN SIND LÄRMENDE UND LUFTVERUNREINIGENDE ARBEITEN UNZULÄSSIG.

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 31.03.1987	3	BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS 20.07.1993
1a	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES 31.03.1993	4	SATZUNGSBESCHLUSS 20.07.1993
1b	BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 31.03.1993	1	SCHWEINFURT, 29.07.1993
2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON...09.06. BIS...08.07.93	2	
2a	VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 28.05.1993	3	
		4	GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN
		5	IN KRAFT GETRETEN MIT VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 14.1.95 .....

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG

Gemäß § 11 BauGB mit RB
vom ...29. Oktober 1993.....
Nr. ...420-4622.11-7/93
~~oder~~ / keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Würzburg, den ...29.Oktober 1993
Regierung von Unterfranken
I. A.

STADT SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN NR. N 24b

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN GORCH-FOCK-STR. UND DER STRASSE "AN DEN LEHMGRUBEN" IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKS FL.-NR. 5725/10
GEMARKUNG SCHWEINFURT IN SCHWEINFURT

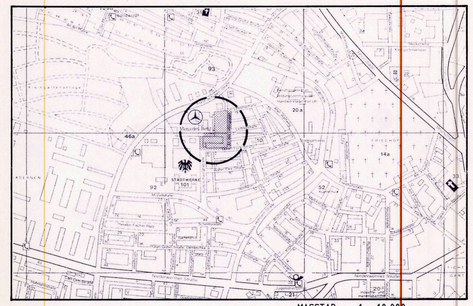

MASSTAB 1 : 10 000

SCHWEINFURT, 14.05.1993, GEÄNDERT AM 12.07.1993

BAUREFERAT — DIPL.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT

STADTPLANUNGSAMT — DIPL.-ING. (FH) HOCKE, STELLV. AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG — DIPL.-ING. DANIEL